

Kabinettsbeschluss zur TKG-Novelle 2011

Das Bundeskabinett hat am 2. März 2011 den Gesetzentwurf zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die Vorgaben der beiden Richtlinien „Better Regulation“ und „Citizens Rights“ umgesetzt und der Verbraucherschutz weiter gestärkt werden. Obgleich die IEN eine konsistente und zügige Umsetzung der europäischen Richtlinien begrüßt, so sieht sie gleichzeitig den deutschen Gesetzgeber gefordert, die Gelegenheit auch dafür zu nutzen, durch einige klare gesetzgeberische Abgrenzungen die Rechtssicherheit für alle Verpflichteten zu erhöhen und die bereits erreichten regulatorischen Erfolge abzusichern.

I. Klare Abgrenzung der Verpflichteten

Anforderungen von privaten Endkunden (Verbrauchern) an Telekommunikation unterscheiden sich heute ganz erheblich von den Anforderungen, die Geschäftskunden und Behörden an Telekommunikationsdienstleistungen stellen. Geschäftskunden fragen maßgeschneiderte, nationale und häufig auch grenzüberschreitend stabil verfügbare, flexible und hochqualitative TK-Dienste nach und verhandeln diese Leistungen wie auch die Preise individuell. Eine Vielzahl mit dem Ziel des Verbraucherschutzes motivierte gesetzliche Vorgaben – die zu Gunsten ihrer eigentlichen Zielgruppe auch sinnvoll sein mögen – erweisen sich bei fehlender Differenzierung zwischen diesen Endkundengruppen in der Praxis jedoch als ausgesprochen hinderlich. Wenn im TKG nicht zwischen Angeboten für Verbraucher und solchen für Geschäftskunden bzw. Behörden unterschieden wird oder Ausnahmen für diese Kundengruppen bei maßgeschneiderten Angeboten eröffnet werden, behindern insbesondere die neuen Vorgaben der §§ 45, 45n, 45o TKG das Angebot für Geschäftskunden erheblich.

Gleiches gilt auch im Rahmen der Umsetzung der Mindestvorgaben zu Transparenz und Mindestqualitäten. Regulatorische Entscheidungen sollten stets die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse und die darauf ausgerichteten Angebote berücksichtigen können. Die TKG-Novelle sollte viel stärker als bisher die Möglichkeit zu solchen sachgerechten Differenzierungen eröffnen.

II. Verbraucherschutz nicht überwiegend zu Lasten der Wirtschaft

Obgleich die IEN den Sinn und die Notwendigkeit verbraucherschützender Vorschriften dem Grundsatz nach anerkennt, darf Verbraucherschutz nicht eine Interpretation erfahren, die nicht mehr dem Schutzgedanken verpflichtet ist, sondern lediglich eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Wirtschaft bedeuten würden. Gerade im Bereich der Universaldienstverpflichtungen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wirtschaft bereits in erheblichem Maß zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben herangezogen wird, ohne die eigentlich gebotene Kostenerstattung durch den Staat zu erhalten.

Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion um den Breitbandausbau und die Forderung, eine flächendeckende Breitbandversorgung mit 50MBit/s bis 2018 durchzusetzen, sei daran erinnert, dass solche Leistungen in eine Marktwirtschaft selbstverständlich gerne bestellt, dann aber auch von der Politik oder dem

Leistungsempfänger zu bezahlen sind und nicht zu Lasten der Unternehmen gesetzlich verordnet werden können.

III. Erreichte regulatorische Erfolge erhalten

Gerade im Bereich der Investitionsförderung im Zuge des Breitbandausbaus ist streng darauf zu achten, dass die erreichten regulatorischen Erfolge erhalten bleiben und keine Re-Monopolisierung zur Folge haben.

Die festgeschriebenen Regulierungsziele des § 2 TKG müssen stets *gleichberechtigt* in die regulatorische Betrachtung einbezogen werden und dürfen nicht zu Lasten eines funktionsfähigen Wettbewerbs für alle Marktbeteiligten verschoben werden.

IV. Nutzung bestehender Kompetenzen

Die BNetzA ist seit ihrer Gründung infolge jahrelanger Regulierungsarbeit, insbesondere durch die Marktabgrenzungs- und Marktanalyseverfahren sowie Missbrauchsverfahren, zu einer allseits anerkannten kompetenten Entscheidungsträgerin in der Regulierung der Telekommunikationsmärkte geworden.

Dieses Konzept sollte gerade vor dem Hintergrund des zügigen technologischen Wandels und der entsprechend schnellen Entwicklung der Märkte beibehalten werden. Zur Wahrung der Planungs- und Rechtssicherheit sollte die BNetzA als kompetente Behörde in diesen Bereichen unter Beibehaltung der etablierten Verfahren weiter entscheiden können, ohne neu entstehende oder entstandene behördliche Stellen einbeziehen zu müssen.

V. Frequenzregulierung

Die Regelungen zur Frequenzregulierung müssen streng im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen und sollten insbesondere die Regulierungsziele des fairen, effektiven Wettbewerbs und der verbesserten Planungssicherheit für Unternehmen wahren. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass die Zuteilung der Frequenzen und die Erteilung von Nutzungsrechten durch die nationalen Behörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Der aktuelle Kabinettsbeschluss sieht im 5. Teil zur Frequenzordnung derzeit weitreichende Änderungen bei den planungsrechtlichen Grundlagen für die Frequenzzuweisung vor. Diese sind insbesondere im Hinblick auf die neuen, weiten behördlichen Ermessensspielräume dahingehend zu überprüfen, dass die Grundlagen der transparenten und nicht-diskriminierenden Frequenzvergabe erhalten bleiben.

VI. Datenschutz

Der Kabinettsbeschluss sieht die Streichung des § 92 TKG vor, welcher die Regelung der Datenübermittlung an ausländische, nicht öffentliche Stellen vorsah. Die Streichung wurde in der aktuellen Diskussion von einigen Institutionen scharf kritisiert.

Die IEN weist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden strengen Vorgaben des BDSG hin, welche auch auf den Umgang mit Daten im TK-Bereich anwendbar sind. Insoweit erachtet die IEN es als positiv, den gesetzlichen Regelungsbereich des Datenschutzes in einem einheitlichen Gesetz zu belassen.